Fünfjahrplan 1981—1985 ist vorgesehen, die Arbeitsproduktivität in der Industrie auf 129% zu steigern. Auf dieser Grundlage sollen die Konsumtion und die Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung auf 120% wachsen und die Zuwendungen aus gesellschaftlichen Fonds auf 126% erhöht werden. Die ökonomische Strategie der SED für die 80er Jahre verlangt, daß sich die schnellen Fortschritte der Wissenschaft und ihrer technologischen Anwendbarkeit in der Steigerung der Arbeitsproduktivität ausweisen. Zu diesem Zweck sind die gesellschaftliche Kombination des Produktionsprozesses zu verbessern und immer wirksamere Produktionsmittel einzusetzen. Der X. Parteitag der SED hat hervorgehoben, daß in großer Breite ein wesentlich höheres Niveau der Arbeitsproduktivität zu erreichen ist. Die Einsparung von Arbeitsplätzen muß es ermöglichen, Werktätige für andere Aufgaben, insbesondere zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Sozialpolitik, einzusetzen

Gesetze und Gebräuche des Krieges: Gesamtheit der Normen. die die Beziehungen zwischen kriegführenden Staaten sowie zwischen ihnen und neutralen Staaten während eines militärischen Konflikts regeln. Die G. sollen die grausamsten Methoden der Kriegführung ausschalten sowie den Schutz der Zivilbevölkerung, von Kulturgütern usw. gewährleisten. Sie betreffen die Methoden und Mittel der Kriegführung, die rechtliche Stellung der Kombattanten (Angehörige militärischer Einheiten) und Nichtkombattanten, der Kriegsgefangenen, der Opfer des Krieges und der Zivilbevölkerung, die Rechtsnormen hinsichtlich des Eigentums sowie der Rechte und Pflichten neutraler Länder (-* Neutralität). Die G. tragen die Klassenmerkmale der historischen Epochen, in denen sie sich

herausgebildet haben: einige von ihnen gehen auf jahrhundertealte Traditionen zurück. Die gegenwärtig geltenden G. entstanden aufgrund völkerrechtlicher Abkommen, oder sie entwickelten sich in der Form von —<■ Gewohnheitsrecht. Das heutige —▶ Völkerrecht verbietet zwar generell die Androhung oder Anwendung von Gewalt (→ Gewaltverbot) l in den internationalen Beziehungen. Es erklärt den Aggressionskrieg zu einem Verbrechen gegen den Frieden. Es muß aber der Tatsache Rechnung tragen, daß die Gefahr imperialistischer Aggressionen und die imperialistische Unterdrükkung von Völkern fortbestehen. Das Völkerrecht läßt ferner gerade zur Durchsetzung des Gewaltverbots die Anwendung von Waffengewalt in den zwischenstaatlichen Beziehungen zu, und zwar im Falle der Selbstverteidigung eines Staates geeinen bewaffneten Angriff (Art. 51 der UNO-Charta), zur Erfüllung internationaler Veipflichtungen zur kollektiven Abwehr von Aggressionen (Kap. VII und VIII der UNO-Charta) und in Durchsetzung des —*• Selbstbestimmungsrechts der Völker in nationalen und antikolonialen Befreiungskämpfen. Unter diesen Bedingungen haben auch heute die G. erhebliche Bedeutung. Wichtige völkerrechtliche Abkommen, in denen bestimmte Regeln der Kriegführung festgelegt wurden, sind vor allem die Haager Abkommen von 1899 und 1907, das Genfer Protokoll vom 17. 6. 1925, die Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Kriegsopfer, die Haager Konvention von 1954 über den Schutz von Kulturgütern im Falle eines bewaffneten Konflikts, die Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin-Waffen sowie über ihre Vernichtung vom 1972 10.4. (in Kraft seit 3. 1975). die Konvention über